

Titel der Drucksache:

**Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt - nicht
amtlicher/redaktioneller Teil**

Drucksache

1469/21

nicht öffentlich


Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.08.2021	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Landeshauptstadt Erfurt gibt mit einem hohen finanziellen Aufwand und ohne Nutzung von Drittmitteln ein Amtsblatt zur Information der Einwohner, im Rahmen der Veröffentlichungspflichten und zum Zweck von Erläuterungen einzelner Aspekte des Verwaltungshandelns, heraus. In den letzten Jahren ist dabei der redaktionelle Anteil (nichtamtlicher Teil) deutlich erweitert worden und beträgt mittlerweile im Durchschnitt mehr als 50 %. Hier werden dann nicht nur allgemein Verwaltungshandeln erklärt und Angebote aus verschiedenen Bereichen der Stadtverwaltung offeriert, sondern auch zunehmend Berichte von und Kommentare zu Veranstaltungen und gesellschaftlichen Prozessen veröffentlicht. Dabei werden z.B. in den "Zwischenrufen aus dem Rathaus" häufig Personen oder Gruppen, die sich vermeintlich unangemessen verhalten oder gar Verwaltungshandeln kritisieren, subjektiv bewertet und teilweise herabgesetzt und lächerlich gemacht (siehe Amtsblatt 06.08.2021). Da wir grundsätzlich ein solches Agieren in einem Amtsblatt für bedenklich halten, bitten wir höflich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die inhaltliche Gestaltung des nicht amtlichen Teils des Amtsblattes, vor allem in Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung?
2. Welche Regeln gelten über die allgemeinen Festlegungen der DA 131/05 Pkt. 5.2.5 hinaus für die Gestaltung und inhaltliche Strukturierung des Amtsblattes?
3. Wie verträgt sich der Kommunikationsstil z. B. der "Zwischenrufe aus dem Rathaus" mit den allgemeinen Grundsätzen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Erfurt?

31.08.2021, gez. i.A. 

Datum, Unterschrift